

demselben nicht bei ganz besonderer Notlage noch ausnahmsweise eine Unterstützung zugewendet werden könne!"

Die Erste Kammer hat hierauf die Petition auf sich beruhen lassen.

Nun, meine Herren, in Anbetracht des Umstandes, daß dem Petenten sein früheres Dienst Einkommen als Rente voll gewährt wird und daß er von seiner Verunglückung an bis heute 1235 M. außerordentliche Unterstützung bezogen hat, und weil ferner das Königl. Finanzministerium erklärt hat, dem Petenten, falls er in besondere Notlage kommen sollte, auch weitere außerordentliche Unterstützung zu gewähren, beschloß auch Ihre Deputation, obwohl sie die traurige Lage des Petenten durchaus nicht verkennt, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Ich habe Sie, meine Herren, zu bitten, diesem Votum beitreten zu wollen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Edler von Querfurth.

Abg. Edler von Querfurth: Meine sehr geehrten Herren! Mit dem Votum, das uns soeben von der Deputation vorgeschlagen wurde, kann ich mich allerdings nicht einverstanden erklären. Ich hätte sehr gewünscht, daß gerade dieser Petition gegenüber eine andere Zensur gefunden worden wäre. Ich will damit der Deputation selbst in keiner Weise einen Vorwurf machen; denn ich weiß sehr wohl, daß dasselbe Votum bereits in der Ersten Kammer gefällt worden ist und daß die Regierung eine außerordentlich ablehnende Stellung dieser Petition gegenüber eingenommen hat, wie wir das soeben vernommen haben. Es wird mir daher nur übrig bleiben, mich gegen den Standpunkt, den die Regierung in dieser Angelegenheit eingenommen hat, zu wenden und ihn etwas näher zu besprechen und zu beleuchten.

Voraus schicken möchte ich, daß, wie wir schon gehört haben, dem Schwalbe beide Beine und der rechte Arm abgefahren worden sind und doch wohl damit eine volle Invalidität herbeigeführt wurde. Trotz alledem aber hat er von Anfang an nur eine Unfallrente von 492 M. und einen staatsseitigen Zuschuß von 120 M., also 612 M. erhalten. Auf sein wiederholtes Gesuch hin sind ihm dann diese staatlichen Zuschüsse auf 192, dann auf 246 M. erhöht worden, so daß er vom Jahre 1903 ab denjenigen Gehalt von 738 M. bezog, den er, wie er verunglückte, in seiner Stellung als Hilfsweichensteller hatte. Meine Herren! Es ist aber wohl zu betonen, daß der Gehalt von 738 M. doch ein ganz außer-

ordentlich niedriger ist und daß es ein ganz besonderes Malheur war, daß der Unfall den Mann gerade zu einer Zeit traf, wo er noch diesen niedrigen Gehalt hatte. Denn es wäre doch niemals vorgekommen, daß Schwalbe für alle Zeiten auf diesem Minimalgehalte stehen geblieben wäre, und Schwalbe hätte bestimmt diesen Lebensberuf nicht gewählt, wenn er nicht die Aussicht gehabt hätte, in ihm auch pekuniär wesentlich vorwärts zu kommen. Außerdem aber sind Schwalbe in den Jahren 1890—1902 noch 935 M. außerordentliche Unterstützung gewährt worden, das ist in der Zeit von 12 Jahren; es kommen also auf das Jahr 73 M.; zum Aufbaue des Hauses wurden ihm auch 300 M. gewährt. Aber nimmt man dieses alles zusammen, so wird man trotz alledem nur zu dem Schlusse gelangen können, daß die Rente von 738 M. für ihn jetzt nicht zureicht, um sich und seine zahlreiche Familie durchzubringen, daß aber um so weniger diejenigen Beträge irgendwie zum Leben für die Familie genügt haben können, die ihm vorher zuteil geworden sind, und es ist daher auch ganz begreiflich und selbstverständlich, daß der Betreffende in Schulden geraten ist und sich in sehr schlechten Verhältnissen befindet. Die Regierung gibt ja selbst zu, daß dem Verunglückten Mitleid, und zwar ein tiefes Mitleid nicht zu versagen sei. Aber sie spricht auf der anderen Seite aus, daß weder eine Erhöhung des laufenden Zuschusses, noch regelmäßige außerordentliche Unterstützungen über das frühere Dienst Einkommen Schwalbes hinaus angängig seien und gewährt werden könnten; denn die zugesprochenen 738 M. genügten im wesentlichen schon, um die persönlichen Bedürfnisse Schwalbes zu decken. Dafür aber, daß Schwalbe infolge seiner großen Familie in diese große Notlage geraten sei, habe der Staat resp. die Staatsbahn nicht aufzukommen. Nun, meine Herren, in dieser Beziehung stehe ich allerdings auf einem wesentlich anderen Standpunkte. Ich meine zwar, daß die Unfallrente, wie sie das Reichsgesetz bestimmt, nach der Größe der Invalidität und nach der Höhe des Einkommens, das der Betreffende zur Zeit seiner Verunglückung gehabt hat, festgesetzt und geregelt werden muß. Indessen, was die Zuschüsse des Staates anlangt, so möchte ich doch annehmen, daß bei deren Bemessung auch auf die Kopfszahl, die der Betreffende zu ernähren hat, mit Rücksicht zu nehmen sein dürfte. Denn der Staat ist hier Arbeitgeber, und ich habe mir als Berichterstatter über so und so viele staatliche Betriebe von der Regierung sagen lassen, daß die Staatsbetriebe gewissermaßen Musteranstalten bezüglich der Fürsorge für ihre Arbeiter sein müßten. Ich sollte nun meinen, daß sie dann um so mehr Muster-